

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

9. Satzung zur Änderung der Satzung der
Studierendenschaft

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - SÄS 9

Vom 13. Juni 2025

55. Jahrgang
Nr. 36
4. Juli 2025

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**9. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- SÄS 9 -**

vom 13. Juni 2025

Aufgrund § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 63 vom 21. Oktober 2013), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 11. Juli 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 35 vom 1. August 2023), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungsordnung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung der Studierendenschaft**

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 63 vom 21. Oktober 2013), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 11. Juli 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 35 vom 1. August 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Die Fachschaften (FS)

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften wird in einer von der Fachschaftenkonferenz zu beschließende Satzung geregelt. Die Satzung und Änderungen jener Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das SP.
- (3) Jede an der Universität Bonn mögliche Kombination von Studienfach und angestrebtem Abschluss (Fach-Abschluss-Kombination, FAK) wird mindestens einer Fachschaft zugeordnet.
- (4) Mitglieder der Fachschaft sind alle Studierenden, welche der Fachschaft zugeordnete FAKs studieren. Studierende können somit Mitglied mehrerer Fachschaften sein.“

2. In § 31 Absatz 3 werden die Nummern 2 bis 4 durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Wahl des FSK.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Zuweisung der Fachschaftengelder

- (1) Die Fachschaften erhalten finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung und des Haushaltsplanes als Selbstbewirtschaftungsmittel (Allgemeine Fachschaftengelder – AFSG). Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Mitglieder der Fachschaft gemäß § 22 richtet.

Die Zuweisungen sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen. Sie gelten für die Studierendenschaft rechnungsmäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind.

(2) Darüberhinausgehende Zahlungen (Besondere Fachschaftengelder – BFSG) richten sich nach der Beitragsordnung, dem Haushaltsplan der Studierendenschaft und der Satzung nach Absatz 3.

(3) Eine von der FK zu beschließende Satzung regelt:

1. Die Grundzüge der Haushaltsführung der Fachschaften
2. Die Verfahren zur Antragsstellung für AFSG und BFSG
3. Voraussetzungen für die Auszahlung von AFSG und BFSG

(4) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaften sind die Bestimmungen des § 42 Absatz 1, 3, 4 und 13 entsprechend anzuwenden. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft, jedoch frühestens am 1. Juli 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des 47. Bonner Studierendenparlaments vom 9. April 2025 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 20. Mai 2025.

Bonn, den 13. Juni 2025

S. Bonkowski

Sean Bonkowski
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn